

ANTRAG ZUR ANMELDUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER ERGÄNZENDEN BETREUUNG IM RAHMEN DER „VERLÄSSLICHEN GRUNDSCHULE“

– Bitte den Antrag in Druckbuchstaben ausfüllen –

An der Schule Name der Schule	
Betreuung ab Tag Monat Jahr	
Eingangsdatum füllt Schule aus	

Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schultage mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Monats.

Betreuungszeit	<input type="checkbox"/> Betreuung bis 13 Uhr	<input type="checkbox"/> Betreuung bis 14 Uhr
Kind Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Klasse		
Schulbezirk	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Geschwisterkind	bereits in der „Ergänzenden Betreuung“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<input type="checkbox"/> Gesundheitliche Beeinträchtigungen	
<input type="checkbox"/> Inklusion beantragt	

Erziehungsberechtigte Name, Vorname	
Anschrift Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Telefon Tagsüber erreichbar	
In Notfällen zu benachrichtigen falls von Vater/Mutter abweichend, bitte Name, Anschrift, Telefon angeben.	

Mit dem Informationsaustausch zwischen den Betreuungs- und den Lehrkräften meines Kindes bin ich einverstanden und mit der nachstehenden Unterschrift erkenne ich die beiliegenden Vertragsbedingungen an:

Datum, Unterschrift der oder beider Erziehungsberechtigten

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERGÄNZENDE BETREUUNG IM RAHMEN DER VERLÄSSLICHEN GRUNDSCHULE DER STADT KARLSRUHE |

1. TRÄGERSCHAFT

Grundschülerinnen und Grundschüler in Karlsruhe haben die Möglichkeit, vor und nach dem garantierten und verpflichtenden Unterrichtsblock (2. bis 5. Schulstunde) der verlässlichen Grundschule an einem Betreuungsangebot der Stadt Karlsruhe teilzunehmen.

Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Karlsruhe. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. ALLGEMEINES

Die „Ergänzende Betreuung“ erfolgt an den regulären Unterrichtstagen der Schulen.

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13 Uhr

oder

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14 Uhr

In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen findet keine „Ergänzende Betreuung“ statt.

3. BETREUUNGSINHALTE

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten.

In der „Ergänzenden Betreuung“ können die Schülerinnen und Schüler an einem pädagogisch qualifizierten, spielerischen und Freizeit bezogenen Gruppenangebot teilnehmen.

4. ANMELDUNG/AUFNAHME

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die „Ergänzende Betreuung“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung der gesetzlichen Vertreter und durch die Anmeldebestätigung des Schul- und Sportamtes begründet.

In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine „Ergänzende Betreuung“ angeboten wird.

Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind.

Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich auf dem Anmeldevordruck erfolgen. Sie kann frühestens zwei Schuljahre vor der Einschulung an das Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe oder das Sekretariat der betreffenden Schule gerichtet werden.

Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihe des Eingangs der Anmeldung beim Schul- und Sportamt oder der Schule. Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Bei unvollständigen Unterlagen muss anderen, auch nachrangigen Anträgen Vorrang gewährt werden.

Sollte die Nachfrage größer sein als das Angebot an Betreuungsplätzen, werden Schülerinnen und Schüler, die nicht berücksichtigt werden konnten, auf eine Warteliste des Schul- und Sportamts aufgenommen.

Wird die Mindestgruppengröße unterschritten, kann der Träger die Betreuung zum Ende des Schuljahres schließen.

5. UMMELDUNG

Eine Änderung der Betreuungszeit (das heißt eine Ummeldung von 13 Uhr auf 14 Uhr oder umgekehrt) ist, sofern freie Plätze vorhanden sind, zu Beginn des Folgemonats möglich. Sie muss schriftlich erfolgen. Dies kann unter Umständen zu einem Gruppenwechsel führen.

6. KÜNDIGUNG/ABMELDUNG

Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern jederzeit formlos und schriftlich, mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus einem wichtigen Grund:

- Zahlungsrückstand von zwei oder mehr Monaten,
- dauerhaft fehlende Inanspruchnahme oder
- wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht in die Gruppe einfügen können oder wiederholt Verhaltensweisen aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen

fristlos gekündigt werden.

Beim Wechsel in eine andere städtische Betreuungseinrichtung kann die „Ergänzende Betreuung“ schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.

7. ENTGELT

Der Gemeinderat beschließt die Höhe des monatlichen Entgelts für die „Ergänzende Betreuung“. Die Entgelte sind dem aktuellen Faltblatt zu entnehmen. Der Monat August ist entgeltfrei.

Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schultage mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots. Ferien- und Fehlzeiten sind in der Entgeltberechnung bereits berücksichtigt.

Das Entgelt ist jeweils zu Beginn eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

Vertragspartner, die einen gültigen Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) oder einen gültigen „Karlsruher Kinderpass“ im Original vorlegen, werden auf Antrag beim Schul- und Sportamt von den Entgeltzahlungen für die Betreuungsleistung freigestellt. Die Befreiung beginnt ab dem Folgemonat der Beantragung und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Nachweises.

Soll die Entgeltbefreiung für die Betreuungsleistung auch weiterhin gewährt werden, ist die Neuberechnung des ALG II-Bescheides oder die Verlängerung des „Karlsruher Kinderpasses“ unaufgefordert beim Schul- und Sportamt vorzulegen.

8. AUFSICHT/HAFTUNG

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung.

Haben die Eltern erklärt, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen, endet auch hier die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsräume.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.

Für Schülerinnen und Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

9. ANERKENNUNG

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die/den gesetzlichen Vertreter werden diese Vertragsbedingungen als verbindlich anerkannt.